

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.125 vom 9. Januar 2024

BS Appellationsgericht, 2024-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.125

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.125 du 9 janvier 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.125 del 9 gennaio 2024

Erwägungen

E. 21

Januar 2019 E. 1.3.2, mit Hinweisen; zum Ganzen AGE SB.2020.49 vom 18. November 2022 E. 3.2.2).

3.3

3.3.1 Gemäss zutreffender Feststellung der Vorinstanz liegen den Akten als objektive Beweismittel namentlich drei kurze Videoaufnahmen bei, welche die Situation vor und nach dem angeklagten Kerngeschehen festhalten, den angeklagten Faustschlag durch den Berufungskläger aber nicht dokumentieren. Des Weiteren wurden verschiedene in der Tatnacht anwesende Personen als Zeugen zum Vorfall befragt, die aber alle in einem familiären oder freundschaftlichen Verhältnis zu einer der beiden Parteien stehen oder ein anderweitiges Interesse an deren Begünstigung haben, weshalb deren Depositionen ■ welche die jeweilige Version ihrer Vertrauensperson im Wesentlichen stützten und mitunter sogar aggravierten ■ nur eine untergeordnete Rolle beigemessen werden kann. Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (vgl. E II.2 und II.3). In den Akten befindet sich sodann ein vom Privatkläger eingereichtes Foto von dessen Gesicht, welches offenbar kurz nach der angeblichen Tat erstellt worden sei (Foto des Privatklägers, Akten S. 141). Entgegen der Feststellung der Vorinstanz ist auf diesem Foto jedoch keine Schwellung erkennbar, die als Beweis für den Faustschlag von Bedeutung sein könnte. Auch den Fotos der Polizei (Akten S. 134 ff.) lässt sich kein entsprechendes Verletzungsbild entnehmen. Bei der vorliegenden Beweislage sind damit die Aussagen der beiden Beteiligten ■ des Privatklägers und des Berufungsklägers ■ von grosser Bedeutung. Sie sind einer sorgfältigen Würdigung zu unterziehen (vgl. BGE 137 IV 122 E. 3.3).

3.3.2 Die Glaubwürdigkeit einer Person lässt sich an ihrer Persönlichkeit, ihren (möglichen) Motiven und der Aussagesituation abschätzen; die Glaubhaftigkeit einer Aussage bestimmt sich nach ihrem Inhalt; je detaillierter, individueller und in sich verflochtener eine Aussage ist, desto glaubhafter ist sie (Zweidler, Die Würdigung von Aussagen, in ZBJV 132/1996 115 ff.). Dabei ist sämtlichen Umständen, welche objektiv für die Erforschung von Tatsachen von Bedeutung sein können, Rechnung zu tragen. Das Konzept einer «allgemeinen Glaubwürdigkeit» wird in der modernen Aussagepsychologie als wenig brauchbar bewertet. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Befragten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Aussagen daher kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3). In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich

die Glaubhaftigkeit einer Aussage im Wesentlichen nach ihrem Inhalt bestimmt. Danach unterscheiden sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von Aussagen, welche nicht auf selbst erlebten Vorgängen beruhen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 43 ff.; Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Forensische Psychiatrie, 1968, S. 26 ff.). Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen, unter den gegebenen Befragungsumständen und Entstehungsbedingungen der Aussage sowie unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen könnte, wenn diese nicht auf einem realen Erlebnishintergrund basierte (vgl. Volbert, Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1995, S. 20 ff.; BGer 6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3.3, 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.3). Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie besonders auf das Vorhandensein von Real- bzw. Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen (vgl. Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 46 ff.; Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forumpoenale 2010 S. 40 f.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: plädoyer 2/1997 S. 33 ff.; Zweidler, a.a.O., 105 ff.; BGE 147 IV 534 E. 2.3.3, 147 IV 409 E. 5.4.2). Realkriterien sind Merkmale, deren ausgeprägtes Vorhandensein Indikatorwert für den Erlebnis- bzw. Wahrheitsgehalt einer Aussage hat. Aus einer bestimmten Anzahl von Merkmalen (im Sinne eines Schwellenwerts) darf allerdings nicht auf die Qualität der Aussage geschlossen werden. Eine Fokussierung (nur) auf die Anzahl erfüllter Qualitätsmerkmale wäre irreführend, zumal im Einzelfall auch einzelne Merkmale ausreichen können, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Richtigerweise kommt es deshalb weniger auf die Zahl als auf die Qualität der Realitätskriterien an (BGer 6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3.3, 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.5, mit Hinweisen). Bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist immer auch davon auszugehen, dass die Aussage nicht realitätsbegründet sein kann. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33 E. 4.3 mit Hinweisen auf 129 I 49 E. 5 S. 58 und 128 I 81 E. 2 und auf Literatur; BGer 6B_542/2019 vom 28. August 2019 E. 2.3.1). Gegenüber den Realitätskriterien sind also in jedem Fall auch mögliche Anhaltspunkte für eine Falschbezeichnung abzuwägen (dazu Dittmann, a.a.O., S. 34 f.). Folgende sog. Realitätskriterien oder Realkennzeichen haben sich in der Praxis etabliert: Logische Konsistenz, aber auch ungeordnet sprunghafte Darstellung, quantitativer Detailreichtum, Schilderung ausgefallener Einzelheiten, Schilderung nebensächlicher Einzelheiten, Nachschieben von Details, Raum-zeitliche-Verknüpfung, phänomengemässe Schilderung unverstandener Handlungselemente, Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf, Beschreibung von Interaktionen, Wiedergabe von Gesprächen, auch in direkter Rede, Schilderung innerpsychologischer Vorgänge (bei sich selbst und beim Täter), Einräumen von Erinnerungslücken, Spontane Verbesserung der eigenen Aussage, Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage, Selbstbelastung, keine übermäßige Belastung des Täters bzw. sogar Entlastung desselben sowie Konstanz und Homogenität der Aussagen (auch über mehrere Befragungen hinweg). Die Konstanz der Aussagen stellt einen wichtigen Aspekt der Glaubhaftigkeitsprüfung dar. Liegen von einer Person mindestens zwei Aussagen über denselben Sachverhalt zu verschiedenen Zeitpunkten vor, können diese

Aussagen mittels einer Konstanzanalyse unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten überprüft und bewertet werden (Ludewig/Baumer/ Tavor, a.a.O., S. 17, 63 f.). Die Frage der Aussagekonstanz bezieht sich aus aussagepsychologischer Sicht dabei auf Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen solchen Aussagen unter Berücksichtigung gedächtnispsychologischer Aspekte. Gravierende Widersprüche in zentralen Aspekten sprechen gegen die Erlebnisbasiertheit der Aussage. Kommt es über den Zeitverlauf zu einer Anreicherung, kann dies Hinweis auf eine bewusste Lüge oder auf suggestive Einflüsse sein. Liegen hingegen über längere Zeitintervalle keinerlei Abweichungen zwischen mehreren Aussageversionen vor, ist allenfalls eine gewisse Skepsis angebracht, da eine Ausdünnung unter diesen Umständen zu erwarten wäre (Ludewig/Baumer/Tavor, a.a.O., S. 17, 64). In die Würdigung der Aussagequalität ist neben diesen inhaltlichen Gesichtspunkten schliesslich auch die Entstehungsgeschichte (Aussagegenese) und damit die Motivlage der aussagenden Person miteinzubeziehen (vgl.zum Ganzen AGE SB.2022.11 vom 31. Januar 2023 E. 3.2.3).

3.3.3Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Version des Privatklägers in Bezug auf das Rahmengeschehen, wonach er weggerannt sei, weil der Berufungskläger und dessen Arbeitskollegen völlig überraschend auf ihn zugerannt seien, deutlich nachvollziehbarer ist als jene des Berufungsklägers, wonach der Privatkläger plötzlich weggerannt sei, nachdem ihn der Berufungskläger aus mehreren Metern Entfernung mündlich darum ersucht habe, das Filmen einzustellen. Auch konnte der Berufungskläger vor dem Berufungsgericht nicht plausibel erklären, weshalb er dem Privatkläger hinterhergerannt ist. Dass er den Schutz seiner zuvor weggelaufenen Kollegen gewährleisten wollte, ist vor dem Hintergrund, dass der Privatkläger lediglich weggelaufen ist, lebensfremd. Allerdings ist in Bezug auf das Kerngeschehen fragwürdig, weshalb der Berufungskläger den ihm bisher unbekanntem Privatkläger vor all seinen Arbeitskollegen und weiteren möglichen Zeugen mit einem gezielten Faustschlag ins Gesicht verletzen sollte, wenn er diesen von hinten unbestrittenermassen festhielt. Dabei kann dem Berufungskläger durchaus auch gefolgt werden, dass er als C____-Mitarbeiter geschult wurde, in Konfliktsituationen mögliche Eskalationen zu vermeiden. Wenn der Privatkläger die C____ in der Tatnacht filmt, was gemäss Vorinstanz auf eine kritische Haltung gegenüber dieser schliessen lässt, erscheint es entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen zudem auch nicht ausgeschlossen, dass er deswegen einen einzelnen Mitarbeiter zu Unrecht belastet und hierfür die Unannehmlichkeiten eines Strafverfahrens in Kauf nimmt, was hier nicht abschliessend erörtert werden muss. Viel gewichtiger erscheint denn auch, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz die relevanten Aussagen des Privatklägers nicht widerspruchsfrei sind. So hat der Privatkläger in seinem Bericht in Bezug auf die Verletzungsfolge einerseits schriftlich festgehalten, dass er aufgrund des Faustschlags ein «Hämatom über eine längere Zeit und schmerzen[sic!]» gehabt habe (Akten S. 42), bei der Befragung vor der Vorinstanz andererseits konsequent bestritten, diesen Begriff verwendet zu haben. «Nein, das muss jemand anderes gesagt haben. (a.F.) Nein, ich selbst habe den Begriff "Hämatom" nie verwendet» (Verhandlungsprotokoll vom 30. Juni 2022).

Zu Gunsten des Berufungsklägers fällt aber besonders ins Gewicht, dass der strafantragstellende Privatkläger seine bisherigen Angaben hinsichtlich des streitbetreffenen Faustschlags in der Befragung vor der Vorinstanz generell oder zumindest unter dem Aspekt des Vorsatzes selber in Zweifel zog, was die Vorinstanz unberücksichtigt liess. Demnach machte er konkret geltend: «(a.F. ob er ausschliessen könne, dass die

Verletzung am Auge vom Sturz oder während der Fixation entstanden sei) Jawohl, ich habe zu hundert Prozent eine Faust ins Gesicht bekommen, sei dies nun weil er das wollte oder weil er mich hat anders fixieren wollen. (a.F. ob er somit doch nicht ausschliesse, dass die Verletzung bei der Fixation entstanden ist) Doch, ich kann einfach nicht mit hundert Prozent Sicherheit sagen, ob der Beschuldigte mir gewollt die Faust ins Gesicht geschlagen hat oder das im Gerangel passiert ist. Als ich mich umdrehte, habe ich auf jeden Fall eine Faust ins Gesicht bekommen, als der Angeklagte auf mir gelegen hat. (a.F. ob er gesehen habe, wie der Beschuldigte mit der Faust ausholte oder er die Faust direkt bekommen habe) Nachdem ich mich umgedreht hatte, habe ich die Faust direkt ins Gesicht erhalten. (a.F. ob er somit keine Ausholbewegung gesehen habe) Nein, es geschah aber auch in Sekundenbruchteilen.» (Verhandlungsprotokoll vom 30. Juni 2022, S. 10 f.).

Nicht nur hat er damit die Konstanz seiner Aussage und damit seine Glaubwürdigkeit bei dieser Frage erheblich relativiert, sondern vielmehr auch dem Strafantrag in Bezug auf den angeklagten Vorwurf der Tötlichkeit ■ der nur vorsätzlich begangen werden kann und um den es hier im Lichte des Verschlechterungsverbots (Verbot der reformatio in peius) sowie des Anklagegrundsatzes ausschliesslich geht ■ den Boden entzogen. Dass er von der Vorinstanz zu einer Relativierung seiner Aussage verleitet wurde, ist nicht erkennbar. Vielmehr hat der Privatkläger auf mehrmalige und klare Nachfrage hin geantwortet, dass er nicht sicher sagen könne, ob der Faustschlag gezielt oder im Rahmen der Fixation ungewollt entstanden sei. Die Aussagen des Privatklägers ■ nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der äusseren Umstände und mangels objektiver Beweismittel ■ vermögen damit einen Faustschlag, geschweige denn einen vorsätzlichen Faustschlag nicht ohne relevante Zweifel nachzuweisen. Damit hat in dubio pro reo ein Freispruch zu erfolgen.

4.

4.1 Nach dem Gesagten ist die Berufung gutzuheissen und der Berufungskläger vom Vorwurf der Tötlichkeiten kostenlos freizusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen sämtliche erst- und zweitinstanzliche Verfahrenskosten zu Lasten des Staates (Art. 426 Abs. 2, 428 Abs. 1 StPO).

4.2 Der Berufungskläger obsiegt im vorliegenden Verfahren, weshalb ihm für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren jeweils eine Parteientschädigung gemäss den eingereichten Honorarnoten zuzüglich 30 Minuten bzw. CHF 125.■ für die Nachbesprechung der Berufungsverhandlung zuzusprechen sind. Da der Berufungskläger als Empfänger der anwaltlichen Dienstleistung seinen Wohnsitz im Ausland hat und somit als Ort der Dienstleistung das Ausland gilt, wird die Parteientschädigung ohne MWST ausgerichtet (vgl. AGE BE.2011.161 vom 19. Januar 2012 E. 2.2, AS.2007.391 vom 24. Mai 2012 E. 8.2.6). In Bezug auf die genauen Beträge wird auf das Dispositiv verwiesen.

://: Die Berufung wird gutgeheissen.

A___ wird vom Vorwurf der Tötlichkeiten kostenlos freigesprochen.

Dem Berufungskläger wird für das erstinstanzliche Verfahren ein Honorar von CHF 1■937.55 und ein Auslagenersatz von CHF 32.30, somit total CHF 1'969.85 und für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 5■479.20 und ein Auslagenersatz von CHF 21.20, somit total CHF 5'500.40 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Christian Hoenen

Dr. Nicola Inglese

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.